

99102045012000, 99102045012000

Umsatzsteuerheft beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/217310867/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102045012000, 99102045012000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuerheft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuerheft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Finanzministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_22.html
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer ein Reisegewerbe betreiben, müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit ein Umsatzsteuerheft bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Als Unternehmer, die ihre Waren in Deutschland auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen, also ein sogenanntes Reisegewerbe betreiben, sind Sie verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen und dort Ihre Umsätze und Vorsteuern aufzuzeichnen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Meldebestätigung zum Nachweis des Wohnsitzes • Reisegewerbekarte, falls vorhanden
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in Deutschland • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung
Kosten	Die Ausgabe des Umsatzsteuerheftes erfolgt unentgeltlich.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Ausstellung eines Umsatzsteuerheftes ist vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung des Umsatzsteuerheftes gilt, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine gewerbliche Niederlassung im Inland haben und den Aufzeichnungspflichten ordnungsgemäß nachkommen oder • Ihre Umsätze nach den Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe besteuern oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • mit Zeitungen und Zeitschriften handeln oder • gesetzlich verpflichtet sind, Bücher zu führen beziehungsweise freiwillig Bücher führen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuerheft Ausstellung • Gewerbetreibende, die Waren oder Dienstleistungen auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen oder anbieten, führen ein Reisegewerbe • Reisegewerbetreibende sind grundsätzlich zur Führung eines Umsatzsteuerheftes verpflichtet (Befreiung möglich) • Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiung zur Führung des Umsatzsteuerheftes sind beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragen • für die Antragstellung ist die Vorlage der Reisegewerbekarte (wird vom Gewerbeamt ausgestellt) erforderlich • zuständig: Finanzamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for a sales tax booklet, Umsatzsteuerheft beantragen